

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Kinderbetreuung:
Minijobber müssen Sie unbar bezahlen

Kindergeld: Kind kann trotz selbständiger Tätigkeit „beschäftigungslos“ sein

Außergewöhnliche Belastungen:
Welche Nachweise brauchen Eltern bei der Behandlung von ADHS?

EU/EWR: Wann sind Auslandsspenden als Sonderausgaben abziehbar?

2. ... für Unternehmer 3

Erbschaftsteuer: Genauere Unterscheidung zwischen klein und groß geplant

Leistungsort: Wo die Umsatzsteuer bei Messe- und Kongressleistungen anfällt

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verdeckte Gewinnausschüttung:
Wenn eine GmbH Verbindlichkeiten des Gesellschafters erfüllt

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Lohnsteuer: Freibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden

5. ... für Hausbesitzer 4

Grunderwerbsteuer:
Kosten des Innenausbaus dürfen nicht einfach mitbesteuert werden

Wichtige Steuertermine August 2015

- 10.08. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 17.08. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kinderbetreuung

Minijobber müssen Sie unbar bezahlen

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als **Sonderausgaben** abziehen. Der Abzug ist möglich, wenn die Eltern über die Kosten eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Zahlungen an eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson (Minijobber) **zwingend unbar** geleistet werden müssen, damit die Kosten steuerlich abziehbar sind. Im Urteilsfall hatten Eltern ihre Betreuungskraft nachträglich legalisiert, indem sie sie für die vergangenen zwei Jahre bei der Minijobzentrale angemeldet hatten (im sogenannten Haushaltsscheckverfahren). Die Zahlungen an die Betreuungskraft waren bis dato allerdings stets in bar geflossen. Das Finanzamt verweigerte aufgrund der erfolgten Barzahlung die steuerliche Anerkennung der Kosten.

Der BFH verwehrte den Eltern den Kostenabzug. Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Abzugsregeln sprächen dafür, dass auch geringfügig Beschäftigte unbar entlohnt werden müssen. Eine Beschränkung auf bestimmte Dienstleistungen konnte der BFH dem Gesetz nicht entnehmen. Er hält es für gerechtfertigt, dass der Zahlungsfluss nicht durch Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden kann, weil die gesetzlichen Regelungen **Schwarzarbeit vorbeugen** sollen.

Hinweis: Eltern sollten das Arbeitsentgelt für geringfügig beschäftigte Betreuungskräfte unbedingt per Überweisung zahlen. Sofern Sie bisher Barzahlungsabreden getroffen haben, sollten Sie die Zahlungsmodalitäten möglichst zeitnah umstellen.

Kindergeld

Kind kann trotz selbständiger Tätigkeit „beschäftigungslos“ sein

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag Kindergeld fortbeziehen, wenn das Kind

- bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (d.h. beschäftigungslos ist).

Das zweite Kriterium hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auf den Plan gerufen, in dem eine volljährige Arbeitssuchende **selbständig als Kosmetikerin** arbeitete. Sie hatte 2005 einen Verlust von 762 € und 2006 einen Gewinn von 1.732 € aus dieser Tätigkeit erzielt. Nachdem die Familienkasse von der Tätigkeit erfahren hatte, forderte sie das bereits ausgezahlte Kindergeld von der Mutter zurück, weil das Kind nicht beschäftigungslos gewesen sei.

Mit der gegen die Rückforderung gerichteten Klage erreichte die Mutter nun einen Etappensieg. Der gesetzliche Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ ist laut BFH in einem sozialrechtlichen Sinn zu verstehen. Ein Kind kann auch dann noch als „beschäftigungslos“ gelten, wenn es einer selbständigen Tätigkeit von **weniger als 15 Wochenstunden** nachgeht. Derartige zeitlich geringfügige Tätigkeiten stehen einem Kindergeldanspruch somit nicht entgegen. Unbeachtlich ist für den BFH, wie hoch die erzielten Einkünfte aus der Tätigkeit ausfallen.

Da das Finanzgericht in erster Instanz den zeitlichen Umfang der Kosmetikertätigkeit nicht festgestellt hatte, muss es dies in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Davon wird abhängen, ob das Kind als „beschäftigungslos“ gilt und somit kindergeldrechtlich noch anerkannt wird.

Hinweis: Zu umfangreiche gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten des volljährigen arbeitssuchenden Nachwuchses können den Kindergeldbezug gefährden. Daher kann es sinnvoll sein, bis zum 21. Geburtstag des Kindes auf eine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit hinzuwirken. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Familienkassen einen Minijob des Kindes stets akzeptieren.

Außergewöhnliche Belastungen

Welche Nachweise brauchen Eltern bei der Behandlung von ADHS?

Ein Rechtsstreit vor Gericht kann mitunter eine vollkommen unerwartete Wendung nehmen. Das zeigt ein Fall, in dem ein Kind an ADHS erkrankt

war. Seine Eltern hatten die Kosten für dessen **psychotherapeutische Behandlung** und auswärtige Unterbringung in einer Einrichtung für verhaltensauffällige Kinder als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Mit ihrem Finanzamt stritten sie darüber, in welcher Höhe ein Kostenabzug zu gewähren ist und ob eine „Haushaltersparnis“ von den Kosten abzuziehen ist.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass über die Höhe der Kosten und den Abzug einer Haushaltersparnis gar nicht zu entscheiden war. Die Kosten waren mangels hinreichenden Nachweises schon dem Grunde nach nicht abziehbar. Kosten für psychotherapeutische Behandlungen und die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines behinderten Kindes können zwar außergewöhnliche Belastungen darstellen. Voraussetzung ist aber, dass ein vor Behandlungsbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine **ärztliche Bescheinigung** eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt wird. Die ADHS-Erkrankung des Kindes war als Behinderung zu werten. Daher hätten die Eltern diese besonderen Nachweisvoraussetzungen beachten müssen. Sie hatten aber keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, weshalb ein Kostenabzug nicht eröffnet war.

EU/EWR

Wann sind Auslandsspenden als Sonderausgaben abziehbar?

Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in EU-/EWR-Mitgliedstaaten dürfen deutsche Spender als Sonderausgaben abziehen. Das ist nur möglich, wenn die jeweilige Organisation nach den **Maßstäben des deutschen Steuerrechts** gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Abzugsvoraussetzungen für EU-/EWR-Auslandsspenden präzisiert. Im Streitfall hatte ein Deutscher einer **Stiftung spanischen Rechts** mit Sitz auf den Balearen 15.000 € gespendet. Zum Nachweis hatte er unter anderem eine auf Spanisch verfasste Spendenbescheinigung, Belege über die Eintragung der Stiftung in das ausländische Stiftungsregister sowie Satzung, Körperschaftsteuererklärung und Bilanz der Stiftung eingereicht.

Der BFH hat den Spendenabzug abgelehnt: Der Abzug einer EU-/EWR-Auslandsspende setzt voraus, dass der Spender Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ermöglichen. Das Finanzamt darf vom Spender daher einen bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten **Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht** des Zuwendungsempfängers einfordern.

Hinweis: Zuwendungsbescheinigungen einer ausländischen Stiftung müssen zumindest eine Bestätigung über den Spendenerhalt und eine Erklärung über die Verfolgung eines satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks sowie die satzungsgemäße Mittelverwendung enthalten.

2. ... für Unternehmer

Erbschaftsteuer

Genauere Unterscheidung zwischen klein und groß geplant

Das **Erbschaftsteuergesetz** muss auf Druck des Bundesverfassungsgerichts bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Juni einen **Referententwurf** veröffentlicht - den Reformern bleibt also genug Zeit zum Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie schon in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.

Derzeit sieht es so aus, als ob die **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Dabei soll es für Unternehmen mit vier bis zehn Mitarbeitern weiterhin möglich sein, gar keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern sie über sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 % einhalten (Optionsverschonung). Bei einer Mindestlohnsumme von insgesamt 250 % in den fünf Jahren nach dem Erwerb soll für sie der reguläre Verschonungsabschlag von 85 % gelten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von über 20 Mio. € soll der Verschonungsabschlag auf bis zu 25 % bei einem Unternehmenswert von 110 Mio. € abschmelzen. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 40 Mio. € anfangen und bei 40 % enden. Eine Verschonung soll aber nur möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach

dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann.

Beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** soll einerseits die 50-%-Grenze entfallen und andererseits das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten“ Verwaltungsvermögen getrennt werden. Das Verwaltungsvermögen soll generell nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es, als könnten zumindest Unternehmer mit einem Betriebsvermögen bis zu 20 Mio. € durchatmen. Ihnen droht bisher keine Schlechterstellung durch die Neuregelung.

Leistungsort

Wo die Umsatzsteuer bei Messe- und Kongressleistungen anfällt

Die Vermietung eines Messestands ist eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Sie ist daher dort zu versteuern, wo sich das Grundstück befindet: am **Messestandort**.

Etwas anders ist die Situation, wenn zur eigentlichen Standflächenvermietung **weitere Dienstleistungen** (z.B. die Betreuung des Messestands oder dessen Reinigung) hinzukommen. Dann liegt keine reine Grundstücksleistung mehr vor und der für die Umsatzsteuer ausschlaggebende Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass diese Regelung auch für **Kongresse** gilt. Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er darüber hinaus weitere Dienstleistungen, richtet sich der Ort der Dienstleistung nach dem Sitz des Leistungsempfängers.

Von dieser Regelung ausgenommen sind **Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen**, die als eigenständige Leistungen zu beurteilen sind. Der Ort dieser Leistungen befindet sich in der Regel dort, wo sie tatsächlich erbracht werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Wenn eine GmbH Verbindlichkeiten des Gesellschafters erfüllt

Häufig wird für den Gesellschafter-Geschäftsführer ein **Gesellschafterverrechnungskonto** ge-

führt. Das ist ein Kontokorrentkonto, auf dem laufend gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer erfasst werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall zahlte eine GmbH privat veranlasste Verbindlichkeiten ihres Gesellschafter-Geschäftsführers von ihrem Bankkonto: 27.366 € und 76.694 €. Statt die Beträge als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto zu buchen, behandelte die GmbH die Zahlungen als „durchlaufenden Posten“, was die Steuerfahndung als **verdeckte Gewinnausschüttung** beurteilte. Erst viel später wurden die Beträge als Forderung gegen den Gesellschafter umgebucht. Dies betrachtete die Steuerfahndung als Absicht, den Sachverhalt zu verschleiern, und leitete ein Strafverfahren ein. Der BFH teilte diese Sichtweise.

Hinweis: Grundsätzlich sollte eine GmbH keine privat veranlassten Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter begleichen. Sofern es aufgrund eines Liquiditätsengpasses eines Gesellschafters doch einmal dazu kommt, muss der Betrag sofort als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto gebucht werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer

Freibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden

Trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als Freibeträge in seine **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** eintragen lassen. Die Steuerabzugsbeträge fallen mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird also vorgezogen und tritt nicht erst bei der späteren Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, haushaltsnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Bisher waren die Freibeträge nur für ein Kalenderjahr gültig, so dass der Arbeitnehmer deren Eintragung alljährlich neu beantragen musste. Nun ist aber eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Arbeitnehmer erstmalig für das Kalenderjahr 2016 eine bis zu zweijährige Gültigkeit ihrer Freibeträge festlegen können. Das Ermäßigungsverfahren für 2016 beginnt ab dem 01.10.2015.

5. ... für Hausbesitzer

Grunderwerbsteuer

Kosten des Innenausbaus dürfen nicht einfach mitbesteuert werden

Beim Immobilienkauf fällt - je nach Bundesland - Grunderwerbsteuer zwischen 3,5 % und 6,5 % an. Liegt ein **einheitlicher Erwerbsgegenstand** vor, berechnet das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten. Das lässt der Bundesfinanzhof (BFH) zu, wenn ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen Grundstückskaufvertrag und Bebauungsvereinbarung besteht. Davon kann auszugehen sein, wenn der Grundstücksverkäufer oder ein eng mit ihm verbundener Dritter den Grundstückskauf und die anschließende Bebauung „aus einer Hand“ anbietet.

Ein neues BFH-Urteil zeigt allerdings, dass die Kosten für spätere vom Bauherrn beauftragte Innenausbauarbeiten nicht einfach in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen werden dürfen. Im Urteilsfall hatte ein Bauherr Grundstück und Rohbauleistungen von einer GmbH bezogen. Unstrittig war, dass diese „Paketleistungen“ der Grunderwerbsteuer unterlagen. Das Finanzamt hatte allerdings spätere Innenausbauleistungen am Haus (z.B. Einbau von Fenstern, Elektro- und Sanitärinstallationen), die durch ein vom Bauherrn beauftragtes Bauleitbüro vergeben und überwacht worden waren, ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterworfen.

Der BFH hat entschieden, dass vom Bauherrn **an Dritte vergebene Ausbauarbeiten** nur dann mit Grunderwerbsteuer belastet werden dürfen, wenn die mit dem Ausbau beauftragten Unternehmer

- mit dem Verkäufer des Grundstücks personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich eng verbunden sind oder
- aufgrund von Abreden zusammenarbeiten oder
- durch abgestimmtes Verhalten darauf hinwirken, dass die Verträge über die Ausbauarbeiten zustande kommen und dem Erwerber die Ausbauleistungen (samt Entgelt) schon vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten werden.

Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang einen genaueren Blick auf die **Verflechtungen** zwischen den Beteiligten werfen, die seinerzeit bestanden.

Mit freundlichen Grüßen